

Verunsicherung gerade erst am Anfang stehen. Insofern kann man den einleitenden Worten der Herausgeber nur zustimmen, wenn sie die Beiträge als Grundlage weiterführender Diskussionen verstanden wissen wollen.

A. BOHMEYER

MARSHLER, THOMAS, *Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts*. Hans Barion vor und nach 1945. Bonn: Verlag Nova und Vetera 2004. 544 S., ISBN 3-936741-21-2.

Mit dem Kirchenrechtler Hans Barion (1899–1973) verbindet man gewöhnlich seine Verwicklungen in das NS-Regime und die damit in Zusammenhang stehende Auflösung der theologischen Fakultät in München 1939, aber auch seine fundamentalkanonistische Begründung des römisch-katholischen Kirchenrechts in Abgrenzung zu Rudolf Sohms. Seine Isolierung nach 1945 hat aber eine breitere Beschäftigung mit ihm bislang verhindert, obwohl diese für eine Aufarbeitung der Geschichte der katholischen Theologie im 20. Jhd. durchaus wünschenswert wäre. Verf., über seine Beschäftigungen mit Barions Braunsberger Kollegen Carl Eschweiler (1886–1936) zu dieser Studie angeregt (13f.), kann das bisherige Barionbild vor allem in zwei Bereichen durch neue Quellen erweitern: Erstmals werden zwei geheime Gutachten Barions zu der theologiegeschichtlich wichtigen Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* ediert, dazu sein Geheimgutachten zum Reichskonkordat von 1933, jeweils verfaßt für staatliche Auftraggeber. Für den II. Teil der Arbeit konnte er vor allem, neben einigen anderen Nachlässen, die zahlreichen (416 Briefe und Karten) Schreiben Barions im Nachlaß des ihn prägenden Juristen Carl Schmitt auswerten, so daß erstmals diese Periode in Barions Denken genauer erschlossen werden konnte.

Barion, Priester der Erzdiözese Köln, promovierte und habilitierte in Bonn unter der Betreuung von Albert Königer. Seine Berufung in Braunsberg wurde wohl v.a. durch den dortigen Dogmatiker und Fundamentaltheologen Eschweiler betrieben, der ihn auch mit Carl Schmitt bekannt machte; alle drei dürfen in diesen letzten Jahren der Republik als nationalkonservative Katholiken (also außerhalb des Zentrums) gelten (26). Entsprechend bedeutete Hitlers Machtergreifung im Jahre 1933 auch die entscheidende Wende im Leben Barions. Prägend war dabei seine lebenslange Freundschaft zu dem Schmitt-Schüler Werner Weber (1904–1976) im Reichserziehungsministerium, der insbesondere in den 30er Jahren massiven Einfluß auf die Politik des NS-Staates in bezug auf die katholisch-theologischen Fakultäten hatte und der häufig auf Barion als Berater und Gutachter zurückgriff. Beide Vertreter eines preußischen Etatismus versuchten dabei gegen den radikal-antichristlichen Flügel in der Partei die theologischen Fakultäten zu erhalten, sie zugleich aber in einem antiultramontanen Sinn umzugestalten. Barion war dabei stets strikter Gegner des bisherigen politischen Katholizismus und jeder Form von Klerikalismus. In diesem Kontext stehen nun dessen erwähnte Geheimgutachten: In der Apostolischen Konstitution von 1931 sah er den Großversuch einer kurialen Zentralisierung und Gleichschaltung der deutschen Fakultäten im Sinne des römischen Ultramontanismus. Barion schien dieses römische Studiensystem freilich minderwertig (88); er rief den Staat zum Schutz der Unabhängigkeit der deutschen Theologie auf und machte hierzu konkrete rechtliche Vorschläge. Überhaupt war für ihn der starke, ja totale Staat die ersehnte Schutzinstanz gegen die Herrschaftsansprüche der römischen Kurie, der Bischöfe und des politischen Katholizismus. Im Reichskonkordat sah er dementsprechend eine für den Staat viel zu nachteilige Regelung, in welcher dieser von der Kurie übervorteilt worden sei und in dem vielfach die Weimarer Verfassung noch fortzuleben schein (154f.): Gemäß der traditionellen ultramontanen Taktik (376) sei die Kurie zwar bereit gewesen, viel zu fordern, nicht aber viel zu geben. Zudem lebe in der Katholischen Aktion Pius' XI. der politische Katholizismus noch fort, nur jetzt verdeckt und unter kurialistischer Direktion. Nach einem Redeverbot zu kirchenpolitischen Tagesfragen für Lortz, Eschweiler und Barion durch den Ermländer Bischof Maximilian Kaller am 23. Juni 1934 folgte am 20. August die *suspensio ex divinis* Eschweilers und Barions durch die römische Konzilskongregation. Beide wurden nach Verhandlungen zwischen Reichskirchenministerium und bischöflicher Kurie und nach ihrer (im Falle Eschweilers widerwilligen) Unterwerfung von der Suspension gelöst. Wurde Eschweiler insbesondere wegen seines positiven Gutachtens zur Sterilisa-

tion verurteilt, so ist der Grund für die Maßregelung Barions anhand der bislang zugänglichen Akten unklar: Eventuell hatte man ihn an Eschweilers Gutachten für mitbeteiligt gehalten oder Anstoß an seiner Vortragstätigkeit genommen; vielleicht waren aber auch seine eigenen Gutachten der kirchlichen Seite bekannt geworden. Über W. Weber nahm Barion nach 1933 nicht nur selbst Einfluß auf zahlreiche Neuberufungen; Weber wollte ihn auch 1938 als Eichmann-Nachfolger auf den Münchener Kanonistiklehrstuhl bringen. Die Vorgänge, die schließlich zur Aufhebung der gesamten Fakultät geführt hatten und auf Kardinal Faulhaber ein etwas eigenartiges Licht werfen, sind von Manfred Weitlauff inzwischen nochmals aufgrund weiterer Quellen nuanciert aufgearbeitet worden. Umfassendere Schließungspläne Martin Bormanns und der Reichskanzlei verhinderte vorläufig der Kriegausbruch. Der Kölner Kardinal Schulte erteilte Barion im Gegensatz zu Faulhaber für Bonn problemlos das *Nihil obstat*. Über Weber war er als Bonner Dekan weiter aktiv auch in Sachen der Fakultätspolitik engagiert, nicht aus prinzipiellem Kirchenhaß, vielmehr mit der Tendenz, die staatlichen Hochschulen und die Theologieprofessoren mittels des Staats vor autoritativer Willkür kirchlicher Oberer zu schützen.

Viel neues Material bringt der Verf. für die Jahre nach 1945: Barion hatte zwischen 1948 und 1957 seine Wiedereinstellung bzw. Emeritierung durchsetzen wollen, scheiterte aber damit und mußte isoliert als Privatgelehrter leben. Die Verbitterung darüber scheint er nicht mehr überwunden zu haben, zumal in seinen Augen ebenso belastete Kollegen in den Entnazifizierungsverfahren ungleich günstigere Regelungen erreicht hatten. Gepäht waren diese Jahre durch eine nahezu ungebrochene Verehrung für Carl Schmitt, auch wenn sich Barion anderen gegenüber gelegentlich auch kritisch über Schmitt äußern konnte (323–329). In der Bonner Fakultät hatten sich Klausner, Schöllgen und Königer in seinem Entnazifizierungsverfahren für ihn eingesetzt; die meisten Professoren, insbesondere der Alttestamentler Friedrich Nötscher, bekämpften jedoch Barions Wiedereingliederung v. a. mit den Vorwürfen, die Umwidmung der Pastoralprofessur und die Abwertung des Hebräischunterrichts als Dekan betrieben zu haben. Auch der Münchener Dekan Richard Egenter äußerte sich negativ. Barion verteidigte sich, seine Parteimitgliedschaft sei in Braunsberg unter Druck beantragt worden und er habe sich nie innerlich zur nationalsozialistischen Ideologie oder zu deren imperialem Militarismus bekannt. Auch habe er immer kanonistisch exakt gelehrt und sich für den Erhalt der theologischen Fakultäten eingesetzt. Hinter dem Scheitern seiner Wiedereinstellung sah Barion den ultramontanen Einfluß auf die nordrhein-westfälische Landesregierung in den fünfziger Jahren wirken und zudem sah er insbesondere in der CDU die einst dem Zentrum immanente Theologisierung des Politischen wirksam (368f.). Auch kritisierte er zahlreiche Kirchenvertreter, die 1933–1945 opportunistisch gewesen seien und sich nun als Widerstandskämpfer feiern ließen (371f.). Ebenso wie seine kirchenpolitischen Grundüberzeugungen sind auch Barions kanonistische Prämissen konstant geblieben: Aus der biblischen Offenbarung lasse sich weder das Sohmsche System, nach welchem es kein *ius divinum* gebe, rechtfertigen, noch das entgegengesetzte katholische. Hier sei also eine Dezision legitim. Entschied man sich nun anstatt für *sola scriptura* für *sola ecclesia*, so war die weitere gesetzmäßige Ausformung der Kirche völlig konsequent. Da die Offenbarung der Kirche keine politischen Präferenzen nahelege, sei jeder politische Katholizismus freilich Amts- und Herrschaftsmißbrauch. Mit dem Grundgesetz von 1949 sei deshalb nur eine allgemeine Konfessionskunde als Lehrfach, nicht aber ein konfessioneller Religionsunterricht mit religiöser Gesinnungsbildung vereinbar. Auch sei der Zwangscharakter des deutschen Kirchensteuersystems abzulehnen, da dem Staat kein Urteil darüber zukomme, ob die Kirche von ihren Gläubigen bestimmte Pflichten zu Recht einfordere. Konsequent forderte er nun eine vollständige Trennung von Kirche und Staat ein. Im II. Vatikanischen Konzil und den darauf folgenden Reformen sah er schließlich die Selbstauflösung der Kirche eintreten, da sich Sohms Trennung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche nun auch in die katholische Kirche eingeschlichen habe, die historisch Gewordenes relativierbar gemacht habe (458). So blieb dem scharfen Analytiker und umfassend gebildeten Theologen am Ende – so der Verf. – nur die Entwurzelung und die Dekonstruktion der kirchlichen Auflösung übrig.

Dem Verf. ist eine instruktive Studie gelungen, die nicht nur auf den geistreichen, aber kantigen und schwierigen Kanonisten selbst neues Licht wirft. Wohl nicht ganz unumstritten wird sein Schlußfazit bleiben, daß heutige Theologie – von Barion gemahnt – eine erfolgreiche Vermittlung der Ekklesiologie des I. und des II. Vatikanums erst noch leisten müsse (458).

K. UNTERBURGER

FÄLLE UND LÖSUNGEN ZUM STAATSKIRCHENRECHT. Übungsklausuren mit Fällen und Lösungen, herausgegeben von *Hans Michael Heinig*. Stuttgart [u. a.]: Richard Boorberg 2005. 264 S., ISBN 3-415-03617-0.

Angesichts der Tatsache, daß das Staatskirchenrecht in der Juristenausbildung nur noch am Rande vorkommt, ist es erfreulich, daß das Programm eines Verlages, bei dem in den letzten Jahren für einige andere Rechtsgebiete Fälle und Lösungen erschienen sind, nun auch dieses Rechtsgebiet berücksichtigt hat. Erfreulich ist auch die Zusammensetzung des Autorenkreises: Während die vergleichbaren Bde. zu anderen Rechtsgebieten jeweils nur von einigen wenigen Autoren verfaßt sind, haben an dem Bd. zum Staatskirchenrecht 13 Autoren mitgewirkt, von denen sich viele auf diesem Gebiet bereits einen Namen gemacht haben. Der Bd. enthält elf Fälle. Die Absprache über die behandelten Themen hat sich offenbar vor allem an den einschlägigen Grundgesetzartikeln orientiert. Zwei Fälle besitzen auch eine europarechtliche Dimension; außerdem wurde ein Fall aus dem Bereich des Vertragsrechts hinzugenommen.

Auffällig oft, nämlich in etwa der Hälfte der Fälle, haben sich die Autoren entschieden, die behandelte Problematik am Beispiel des Islam darzustellen. (Christliche Kirchen kommen ungefähr genauso oft vor; ein Fall betrifft eine jüdische Gemeinde.) In der ausgiebigen Beschäftigung mit dem Islam spiegelt sich zum einen die Tatsache wider, daß die deutschen Gerichte gegenwärtig tatsächlich oft mit dem Islam zu tun haben. Zum anderen ist die Behandlung „islamischer“ Fälle eine Art Prüfstein dafür, ob das deutsche Staatskirchenrecht in erster Linie an die traditionell in Deutschland verbreiteten Religionsgemeinschaften angepaßt ist oder ob es auch fremden Religionen gerecht wird. Die Antwort fällt eindeutig aus: Die bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten des Islam in Deutschland liegen nicht an einer Benachteiligung fremder Religionen durch das deutsche Staatskirchenrecht, sondern an den Schwierigkeiten des Islam, mit den Strukturen eines religiös neutralen Staates zurechtzukommen. Das betrifft insbesondere die Frage des islamischen Religionsunterrichts: Während „islamische“ Staaten aus eigener Vollmacht entscheiden, wer die Inhalte religiöser Unterweisung in der Schule festlegt, ist der religiös neutrale Staat in solchen Fragen auf die – für Muslime aus Ländern mit einer Staatsreligion ungewohnte – Selbstorganisation der Religionsgemeinschaften angewiesen.

Andere behandelte Themen sind: die Kopftuch-Problematik, das Schächten, Lärmbelästigung durch Glocken, der Moscheebau, das Selbstbestimmungsrecht in kirchlichen Krankenhäusern, Loyalitätsobliegenheiten im kirchlichen Arbeitsrecht (insbesondere aus europäischer Perspektive), der Erwerb des Körperschaftsstatus, die Kirchensteuer, der Sonn- und Feiertagsschutz, der kirchliche Vermögensschutz sowie Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften. Etwa die Hälfte der Fälle ist eng an reale Verfahren vor deutschen Höchstgerichten angelehnt. Bei einem Fall (216) weist der Autor darauf hin, daß es sich um eine tatsächlich von ihm gestellte Klausuraufgabe handelt. Die angebotenen Lösungen sollen nicht nur Kenntnisse im Staatskirchenrecht vermitteln, sondern auch das Einüben der juristischen Methoden vertiefen. Inhaltlich sind alle angebotenen Lösungen überzeugend. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle ist recht unterschiedlich: Bei einigen Fällen genügen Grundkenntnisse im deutschen Staatskirchenrecht, um sie aus dem Stand beantworten zu können; bei anderen Fällen – und das sind die spannenderen – ist eine ausgiebige Prüfung erforderlich. Das gilt vor allem für den besonders interessanten Fall (von *Stefan Magen*) über die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine islamische Vereinigung. Es war wohl kaum zu vermeiden, daß es bei der Bearbeitung der Fälle hin und wieder zu Wiederholungen gekommen ist, z. B. im Hinblick auf die Problematik, daß die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden die Berufung auf ein Grundrecht erfordert, daß das BVerfGE bei der inhaltlichen Prüfung aber auch das übrige Verfas-